

VERTRAGSMUSTER (Stand: 01.01.2016)

Vertragsnummer **BEF/XXXX/XXXX/XXXX**

Vertrag

über die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb*) im Wald des

Waldbesitzers/Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses*)

Max Mustermann

nach § 28 des Thüringer Waldgesetzes

zwischen

der Landesforstanstalt, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Leiter des Forstamtes **XY**, nachfolgend "Forstamt" genannt,

und

dem Waldbesitzer **Max Mustermann**,

Hauptstraße 1, 12345 Musterstadt vertreten durch

nachfolgend "Waldbesitzer" genannt,

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Das Forstamt übernimmt die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb*) für den in diesem Vertrag eingebrachten Waldbesitz gemäß der Anlage – Herleitung des Kostenbeitrags.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb*) sind das Thüringer Waldgesetz, die Fünfte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (5. DVO ThürWaldG) und das Forsteinrichtungswerk/das Forstbetriebsgutachten*).

§ 3 Forsttechnische Leitung

Zur forsttechnischen Leitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Sie umfasst im Einzelnen:

1. die Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne einschließlich der dazugehörigen Beratung,
2. die Überwachung der Durchführung jährlicher Wirtschaftspläne,
3. die mehrmalige Inspektion des Waldes sowie
4. die Information des Waldbesitzers in forsttechnischen und betriebswirtschaftlichen Fragen.

§ 4 Forsttechnischer Betrieb

Zum forsttechnischen Betrieb (Revierdienst) zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der forsttechnischen Leitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind, insbesondere:

1. das Auszeichnen der Bestände,
2. die Aushaltung und Aufnahme des eingeschlagenen Holzes,
3. die Fertigung von Holzaufnahmebüchern und Holzverkaufslisten,
4. die Anleitung und Überwachung aller betriebstechnischen Arbeiten,
5. die Erhebung, Erfassung, Verarbeitung und Analyse des Naturalvollzugs,
6. die jährlichen Wirtschaftsplanvorschläge,
7. die Kostenkalkulation für alle Forstbetriebsarbeiten,
8. die Mithilfe bei der Vergabe von Forstbetriebsarbeiten an Dienstleister,
9. die Information zum Forstschutzgeschehen und die Überwachung notwendiger Maßnahmen,
10. die ständige Beratung in sonstigen forsttechnischen und betriebswirtschaftlichen Fragen.

§ 5 Einzelaufgaben

Der Waldbesitzer kann mit der Landesforstanstalt gesondert zu diesem Vertrag vereinbaren, dass diese für ihn Einzelaufgaben kostenpflichtig wahrnimmt. Die Einzelaufgaben können sowohl die Aufgabenbereiche der forsttechnischen Leitung und des forsttechnischen Betriebes nach § 3 und § 4 dieses Vertrages als auch weitere forstbetriebliche Erfordernisse, insbesondere die Beauftragung zum Holzverkauf, sowie die Mithilfe bei der Beschaffung, beispielsweise des forstlichen Saat- und Pflanzguts, Material oder forstlicher Maschinen und Geräte, betreffen.

§ 6 Kostenbeitrag

(1) Für die Ausübung der forsttechnischen Leitung/Durchführung des forsttechnischen Betriebes *) zahlt der Waldbesitzer nach § 3 Abs. 5 der 5. DVO ThürWaldG einen jährlichen Kostenbeitrag. Dessen Höhe ergibt sich aus der Anlage – Herleitung des Kostenbeitrages dieses Vertrages. Die Durchführung des forsttechnischen Betriebes setzt die Ausübung der technischen Leitung durch das Forstamt voraus.

(2) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Juli eines jeden Vertragsjahres nach Aufforderung an die darin angegebene Zahlstelle zu zahlen. Liegt der Vertragsbeginn nach dem 1. Juli, ist umgehend nach Aufforderung zu zahlen.

§ 7 Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit wechselseitiger Unterzeichnung. Sie endet mit Ablauf des 31. Dezember des dritten auf den Vertragsabschluss folgenden vollen Kalenderjahres. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn der Vertrag nicht bis spätestens ein Jahr vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesforstanstalt sowie der Waldbesitzer sind zur Kündigung oder Änderungskündigung berechtigt, sofern sich die für diesen Vertrag maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des Thüringer Waldgesetzes oder der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz ändern und sich die Änderung auf den Vertrag auswirkt.

(2) Bei Anpassung an neue Kostenbeiträge infolge der Erhöhung der persönlichen und sachlichen Verwaltungsausgaben wird den Verträgen über die forsttechnische Leitung den forsttechnischen Betrieb jeweils der neueste Flächenstand zugrunde gelegt. Die Frist beginnt mit dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Rechtsänderung.

§ 8 Haftung

(1) Die Landesforstanstalt haftet gegenüber dem Waldbesitzer bei der Durchführung dieses Vertrages - außer bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Landesforstanstalt.

(2) Der Waldbesitzer stellt die Landesforstanstalt von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die gegen die Landesforstanstalt im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhoben werden, sofern sie nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung oder auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.



§ 9 Waldverkauf

Wird der gesamte Waldbesitz, auf den sich der Vertrag bezieht, veräußert, so erlischt der Vertrag mit dem Tage des Übergangs von Besitz und Nutzen am Wald.

§ 10 Mitwirkungspflicht

(1) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, dem Forstamt unverzüglich und unaufgefordert alle vertragswesentlichen Änderungen zu diesem Vertrag und/oder dessen Anlagen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben.

(2) Der Waldbesitzer versichert, dass die Angaben in diesem Vertrag und den beigefügten Anlagen wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

§ 11 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom

(2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Der Vertreter der Landesforstanstalt

Der/ Die Waldbesitzer

.....

.....

....., den

....., den

(Siegel)

VERTRAGSMUSTER (Stand: 01.01.2016)

Anlage – Herleitung des Kostenbeitrags dieses Vertrages

Anlage zum Vertrag **BEF/XXXX/XXXX/XXXX** über die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb im Wald des Waldbesitzers.

Alle Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Änderungen der Summe der Waldflächen sind dem Forstamt anzuzeigen.

Angaben zum Waldbesitzer

Waldbesitzernummer **XXXXXX**

Max Mustermann

Gesamtwaldfläche des Waldbesitzers nach

Anlage - Eigenerklärung zur Gesamtwaldfläche zum Vertrag **34,4908 ha**

Kostensatz nach 5. DVO zum ThürWaldG für diese Forstbetriebsfläche inkl. FBG-Rabatt * **9,80 EUR/ha**

Kostensatz für diese Flächen nach § 28 ThürWaldG inkl. FBG-Rabatt * **3,27 EUR/ha**

** ist der Vertragspartner eine FBG, so ergeben sich die Sätze aus dem Durchschnitt der Einzelbeiträge der Mitglieder*

Daten zu diesem Vertrag

Forstbetriebsfläche in diesem Vertrag **34,3138 ha**

Flächen nach § 28 ThürWaldG in diesem Vertrag **0,1770 ha**

FBG-Rabatt **30 %**

Kosten für Forstbetriebsfläche in diesem Vertrag* **336,14 EUR**

Kosten für Flächen nach § 28 ThürWaldG in diesem Vertrag* **0,65 EUR**

** ist der Vertragspartner eine FBG, so ergeben sich die Kosten aus der Summe der Einzelbeiträge der Mitglieder*

umsatzsteuerbefreiter Nettobetrag (0 % USt) **0,00 EUR**

umsatzsteuerpflichtiger Nettobetrag (19% USt) **336,79 EUR**

Betrag Netto gesamt **336,79 EUR**

Betrag Umsatzsteuer **63,99 EUR**

Jährlicher (Brutto-) Rechnungsbetrag zu diesem Vertrag **400,78 EUR**

VERTRAGSMUSTER (Stand: 01.01.2016)

Anlage – Eigenerklärung zur Gesamtwaldfläche

Senden Sie dieses Formular bitte nur an Ihr Forstamt zurück, wenn sich Änderungen in Ihrer Gesamtwaldfläche ergeben haben.

Anlage zum Vertrag BEF/XXXX/XXXX/XXXX über die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb*) im Wald des Waldbesitzers.

Diese Erklärung dient der Ermittlung Ihrer Gesamtwaldfläche in Thüringen gemäß 5. DVO ThürWaldG. Eine aktuelle Angabe der Gesamtwaldfläche ist Pflichtbestandteil des Beförsterungsvertrags.

Alle Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Änderungen der Summe der Waldflächen sind dem Forstamt anzuzeigen.

Angaben des Waldbesitzers:

Waldbesitzernummer XXXXXX

Max Mustermann

Aktuell haben wir folgende Gesamtwaldfläche von Ihnen erfasst: 34,4908 ha

Sollten sich Änderungen in der Summe all Ihrer Waldflächen im Territorium des Freistaates Thüringen ergeben haben (unabhängig von einem bestehenden Beförsterungsvertrag), so teilen Sie uns diese bitte hier mit: _____ ha

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit durch den Waldbesitzer bestätigt:

....., den

*) Nichtzutreffendes streichen.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 41 TFT 00000 538066

Berechtigte Einrichtung

ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt

Bearbeiter: XXX
Telefon: 0361-3789 XXX

Ich ermächtige die oben genannte Einrichtung, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von oben genannter Einrichtung auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mandatsreferenz: XXXXX000001

- Mandat für einmalige Zahlung
- Mandat für wiederkehrende Zahlungen

Bezüglich nachstehender Geschäftsfälle (bitte ergänzen):

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Das Mandat gilt unbefristet bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen. Der Widerruf ist mindestens 4 Wochen vor Fälligkeit schriftlich einzureichen.

von Bankverbindung (bitte ergänzen)

IBAN: _____ BIC: _____

Kreditinstitut Name: _____ Kontoinhaber: _____

Zahlungspflichtiger

Vorname Name
Hauptstraße 1
12345 Musterstadt

Ort

Datum

Unterschrift Zeichnungsberechtigter

Flächenverzeichnis

(Ausdruck vom XX.XX.2016)

für den Beförsterungsvertrag: **BEF/XXXX/XXXX/XXXX**

von Waldbesitzer: **Max Mustermann**

**Hauptstraße 1
12345 Musterstadt**

	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	beförderter HB	beförst. „NHB“
1	Musterstadt	5	00524	0000	0,0470 ha	0,3491 ha
2	Musterstadt	5	00526	0001	1,4361 ha	0,0000 ha
3 ha	... ha
... ha	... ha
XX				Summe aller Flächen:	34,3138 ha	0,1770 ha